

haben, wollen wir gern glauben. Freilich steht diesem Interesse diesmal das untrige entgegen. Denn so sehr wir auch geneigt sind, wo immer Opfer für die Wissenschaft zu bringen, so wollen wir uns doch der Freiwilligkeit dieser Opfer nicht begeben und uns dieselben nicht als Steuer aufzwingen lassen.

Uebrigens hätten sich doch jene gelehrten Herren, unter denen sich sogar drei juristische Schriftsteller von hervorragendem Ruf befinden — wenn die Börsen-Zeitung recht berichtet war —, genauer informiren sollen, ehe sie ihre Petition mit der vorliegenden Motivierung absandten. So wenig unterrichtet sich leider auch der norddeutsche Reichstag bei der übelberufenen Debatte über das Urheberrecht gezeigt hat: das dürfen wir doch wohl von demselben erwarten, daß er über den neuesten Stand der Gesetzgebung orientirt sei. Besser als die Verfasser der Petition werden die Abgeordneten wissen, daß in Sachsen nach dem neuen Preßgesetz das Institut der Pflichteremplare nicht beibehalten, sondern verworfen ist.

Die geehrten Antragsteller haben sich jedenfalls nicht die Mühe gegeben, das Gesetz zu lesen, sondern sie haben vermutlich auf Hörensagen die aus preßpolizeilichen Gründen beibehaltene Einlieferung der Zeitungen mit den Pflichteremplaren der Bücher verwechselt. Sie hätten ferner wissen müssen, daß auch das neuere weimarisches Preßgesetz vom Jahre 1868 die Pflichteremplare abgeschafft hat, und auch das Großherzogthum Baden liegt nicht so fern von Bonn, als daß die drei Rechtslehrer nicht hätten erfahren können, daß das dortige Preßgesetz vom April 1868 einen §. 6. folgenden Inhalts hat:

Mit dem Beginn der Ausheilung einzelner Blätter oder Hefte einer im Großherzogthum erscheinenden Zeitung oder Zeitschrift und ebenso von jeder sonstigen Schrift, die nicht über fünf Bogen im Druck beträgt, ist ein Exemplar bei der Polizeibehörde zu hinterlegen. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Blätter oder Schriften rein wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhaltes und amtlich erscheinende Blätter.

Der Schutz gegen den Nachdruck in dem vorliegenden Gesetze über den Autorschutz, welchen die Petenten als Gegenleistung für die Pflichteremplare in Aussicht nehmen, hat mit den letzteren gar nichts zu thun; am allerwenigsten dann, wenn dem Antrage des streitbaren Abgeordneten für Wiesbaden entsprechend jede strafrechtliche Verfolgung des Nachdrucks in dem neuen Gesetze ausgeschlossen werden sollte. Denn welches Geschrei würden unsere Industriellen erheben, wenn der Reichstag etwa bei Gelegenheit einer Debatte über den Patentschutz vielleicht unter dem Eindruck einer oratorischen Leistung des beredten Abgeordneten für Meiningen — im Interesse der Industrie und des öffentlichen Nutzens den Besluß fasse: Jeder Maschinenfabrikant soll gehalten sein, von jeder neuen Maschine (man denke an Locomotiven) auf dem norddeutschen Gewerbemuseum in Berlin, und auf dem Provinzialmuseum seiner Heimat je ein Exemplar gratis aufzustellen! Wir sehen nicht ab, wie das für den literarischen Industriellen Recht werden kann, was für alle übrigen Industrielle mehr als Unrecht, was lächerlich sein würde!

Wenn die Petenten sich auf die Verhältnisse in Frankreich, England und Nordamerika beziehen, so paßt diese Analogie so wenig wie die von dem Abgeordneten Braun herangezogene in Bezug des Honorars, welches Homer und Sokrates angeblich von ihren Verlegern nicht erhalten hätten.

Wenn der norddeutsche Bundesstaat für die Wissenschaft einmal soviel Geld übrig hat und gelehrt Unternehmungen, welche jetzt auf die Opferwilligkeit des deutschen Verlegers angewiesen sind, so ausreichend unterstützt wie die genannten Staaten — oder auch Österreich, dann wird auch der deutsche Buchhandel gern bereit sein, ein Exemplar seines Verlages an ein nationales literarisches Institut

zu liefern. Das Germanische Museum in Nürnberg ist schon jetzt im Stande, hierfür den Beweis zu liefern.

Einstweilen werden die Herren selbst schwerlich glauben, daß die öffentliche Bibliothek zu Eisenach, die bischöfliche Bibliothek zu Fulda, oder selbst die Universitätsbibliothek in Bonn die nationale oder internationale Bedeutung haben, wie das British Museum in London, oder die kaiserliche Bibliothek zu Paris!

Halle, 15. März 1870.

O. Bertram.

Die Architektur und ihr gesetzlicher Schutz.

Wenn technische Erfindungen wie die Productionen der Kunst bei der neueren Gesetzesentwicklung sich herandrängen, um bei der Theilung der Erde und ihrer Güter nicht leer auszugehen, so ist nach der gegenwärtigen Lage der Dinge allen die frohe Hoffnung dafür gegeben; nur die eine der Künste, die Architektur, — nicht minder wie die anderen befähigt, unsere Seele zu erheben und harmonisch zu stimmen, oder unsirdische Behaglichkeit zu verleihen, scheint wissentlich zurückgesetzt werden zu sollen. Und hätte sie nicht dieselbe Berechtigung, ihre neuen Formen, die Resultate anstrengender Geistesarbeit, gebührend zu verwerthen?

Diese Frage wurde mit Recht in den verschiedenen Architektenvereinen aufgeworfen und leicht fand man die Anhaltspunkte, welche sich für jeden vorurtheilsfrei Denkenden für die Bejahung ergeben müssen. Die Forderungen, wie sie sich aus dem Gefühle der interessenten entwickelten, lauten ungefähr dahin:

A. Der Bauentwurf möge geschützt werden: 1) gegen unbefugte literarische Herausgabe resp. Nachdruck (dieser Schutz ist durch das vorhandene Gesetz immer gewährt worden und kann auch in dem neuen nicht ausbleiben); 2) vor Nachbau (gegen diesen existiert vielleicht der civilrechtliche Entschädigungsanspruch, aber kein Präventivgesetz). B. Das ausgeführte Bauwerk möge geschützt werden: 1) vor Nachbau; 2) vor unbefugter literarischer Herausgabe. (Gegen Beides ist ein Schutz gegenwärtig nicht vorhanden.)

Wenn (ad A. 1.) jedem Baumeister die literarische Veröffentlichung seines Manuscriptes nach Lage des Gesetzes bereits ausschließlich zusteht, so erblicken wir darin die nothwendige Concession an sein höchst persönliches Recht. In dem Falle (B. 2.), wo es sich um die literarische Herausgabe seines ausgeführten Bauwerkes handelt, die widerrechtliche Benutzung des ihm zu Grunde liegenden Manuscriptes also gar nicht nothwendige Voraussetzung ist, um die literarische Rechtssphäre des Architekten zu beeinträchtigen, ist zur Wahrung dieses höchst persönlichen Rechtes nichts gethan. Und doch haftet dieses höchst persönliche Recht gleichmäßig an dem Entwurf, wie an dem lebensvollen Ausdruck desselben, dem Ausbau. Dem Baueigentümer ist die Kuniform nur überlassen, so weit sie ihm praktisch dienen kann und damit auch dessen Bedürfnisse vollständig genügt. Ein Vorbehalt zu Gunsten des Autors (Architekten) müßte hiernach gestattet sein und es kann der gesetzliche Schutz dieses Vorbehaltes keinem Bedenken unterliegen. Der als „Concurrenzproject“ der Öffentlichkeit nur zeitweise unterstellte Bauplan ist, weil er dem Manuscript gleich zu achten ist, gegen literarische Veröffentlichung fortwährend geschützt. Nicht so vor dem Nachbau. Es ist auch dies eine Lücke in der Gesetzgebung, welche in dem unter den Architekten wohl herrschenden Anstande für jetzt sich weniger fühlbar macht, die bei der fort und fort sich steigernden Concurrenz aber sehr empfindlich werden kann. Der Erfinder ist darauf angewiesen, entweder bei der Einreichung des Bauplanes so hoch entzädigt zu werden, daß er auf die Ausführung füglich verzichten kann, oder durch die letztere zu profitieren, und dieses Recht würde die neue Gesetzgebung wohl anerkennen müssen. Ist das Bauproject literarisch veröffentlicht (einzelne oder in einem Sammelwerke), so muß präsumirt werden, daß es der Welt zur Ausnutzung preis-